Die Senatorin für Kinder und Bildung



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufen I und II im Lande Bremen

Mitteilung Nr. 91/2022

Auskunft erteilt Nihal Sertkaya

Zimmer R.301a

Tel. +49 421 361 6209 Fax +49 421 496 6209

E-Mail: nihal.sertkaya@bil-dung.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen 20-11

Bremen, 28.02.2022

Abschlussprüfungen in der 10. Jahrgangsstufe der Oberschulen sowie Prüfungen am Ende der Einführungsphase der zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge im Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Schulleitungen,

gemäß der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (§ 10 Absatz 2) teile ich Ihnen die Schwerpunkte mit, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen in der Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres 2022/2023 gestellt werden. Sie befinden sich in der Anlage. Bitte beachten Sie die Änderungen.

Ich bitte Sie, die Schwerpunkte den Sprecher:innen der betroffenen Fachkonferenzen weiterzugeben. Die Fachkonferenzen müssen die Schwerpunkte in ihrer fachlichen Planung der 10. Jahrgangsstufe berücksichtigen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat für die Abschlussprüfung im Schuljahr 2022/2023 folgende Termine festgelegt:

Schriftliche Prüfungen			
Haupttermin		Nachholtermin	
Deutsch	Dienstag, 23.05.2023	Deutsch	Montag, 12.06.2023
Englisch	Donnerstag, 25.05.2023	Englisch	Dienstag, 13.06.2023
Mathematik	Mittwoch, 31.05.2023	Mathematik	Mittwoch, 14.06.2023
ZAP Herkunftsspra- chen	KW 11* (13.03 -17.03.23)		

^{*} Um Terminüberschneidungen zu vermeiden, wird der genaue Termin bekannt gegeben, sobald der Termin für das Deutsche Sprachdiplom (DSD 1) feststeht.

Die <u>mündlichen Prüfungen</u> können in dem folgenden Zeitraum durchgeführt werden: vom 09.05.2023 bis zum 30.06.2023.

Die Haupttermine für die schriftlichen Prüfungen sind unbedingt einzuhalten. Die Nachholtermine dürfen nur in Ausnahmefällen (attestierte Krankheitsfälle u.ä. gemäß § 6 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I) in Anspruch genommen werden.

<u>Nachteilsausgleich</u>

Schüler:innen allgemeinbildender Schulen, für die aufgrund eines Nachteilsausgleiches eine Anpassung in den schriftlichen Prüfungen vorgenommen werden muss (z.B. bei Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Sehen, Hören, Autismusspektrum oder KME), melden Sie bitte bis zum 01.11.2022 am Landesinstitut für Schule (Frau Katja Repschläger) an. Falls noch nicht geschehen, denken Sie bitte daran, rechtzeitig die Mobilen Dienste (bei Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Hören, Sehen oder KME) oder die ReBUZ (z.B. bei Störungen im Bereich des Autismusspektrums) mit einzubeziehen.

Eine Anmeldung von Schüler:innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) ist nicht nötig. Im Fach Deutsch erhalten Schüler:innen eine angepasste Prüfung mit vergrößertem Schriftbild (Schriftgrad 14p), sofern ein entsprechendes Gutachten des ReBUZ vorliegt. Diese wird den Prüfungsunterlagen als Kopiervorlage beigelegt.

Schüler:innen aus einem beruflichen Bildungsgang melden Sie bitte dem Referat 22. Der Termin und die Ansprechperson sind dem Zeitplan für die Zentralen Prüfungen der beruflichen Bildungsgänge im Land Bremen zu entnehmen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise aus der Richtlinie zur Gewährung von Notenschutz in Prüfungen und für prüfungsrelevante Leistungen (Anlage zum Erlass 2/2019).

4 Beantragung

4.1 Der Notenschutz muss beantragt werden. Der Antrag auf Notenschutz ist von den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit von der Schülerin oder dem Schüler selbst, spätestens zwölf Wochen vor Beginn des Schuljahres, in dem er greifen soll, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, welche Schule die Schülerin oder der Schüler im kommenden Schuljahr besuchen wird, kann der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Schultag gestellt werden.

6 Meldung von Notenschutz in Prüfungen

- 6.1 Mit der Meldung zur Prüfung erfolgt die Benachrichtigung der SKB durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, in welchem Prüfungsfach und in welcher Form Notenschutz gewährt wird. Bei Prüfungsfächern, die bereits längerfristig festliegen, erfolgt diese Meldung zum 1.11. des Vorjahres.
- 6.2 Die für den Notenschutz erforderlichen Anpassungen oder Veränderungen der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Stelle, die die Prüfungsaufgabe erarbeitet hat, unter Einbeziehung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Mobilen Dienstes nach Absprache mit der SKB. Die veränderte Prüfungsaufgabe wird von der SKB genehmigt

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Nike Beckmann